



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0031-07-16

= RSS-E 2/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Josef Brindlinger, Mag. Reinhard Schrefler und KommR Dipl.-Vw. Helmut Geil in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Jänner 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] (Fachgruppe [REDACTED]) gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Versicherungsnehmers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des gesamten Eigenheimschadens im Objekt [REDACTED] aufzutragen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der antragstellende Versicherungsnehmer hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung für seine Liegenschaft [REDACTED] abgeschlossen. Er betreibt dort auch eine Galerie. In seinem Versicherungsantrag ist eine gewerbliche Nutzung „bis zu 1/3“ angeführt. Der Vertrag wurde von einem Mitarbeiter der [REDACTED] vermittelt.

Laut Angaben des Versicherungsnehmers kam es in einem Nebengebäude der versicherten Liegenschaft in der Nacht vom 3. auf 4.5.2007 zu einem Brand, bei dem zahlreiche Gemälde des

Künstlers vernichtet wurden. Der Gebäudeschaden wurde von der antragsgegnerischen Versicherung bezahlt, hinsichtlich des Wohnungsinhalts wurde eine Abschlagszahlung von € 10.000,-- angeboten und ausbezahlt.

Der von der Fachgruppe der Versicherungsmakler [REDACTED] unterstützte Antragsteller beehrte, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, darüber hinaus Deckung zu gewähren, und legte ein Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] bei, in dem rund 120 Gemälde, eine Sammlung von 7000-8000 Kunstpostkarten und 25000 Prospekten, sowie Arbeitsmaterial und einige kleinere Posten angeführt sind. Als Gesamtschaden wird ein Betrag von € 197.750,-- angeführt, dazu kommen weitere gebrauchte Güter mit einem Zeitwert von € 4.885,--.

Die antragsgegnerische Versicherung erwiderte, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, sie bezweifle die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle, da der Vertrag nicht vom Antragstellervertreter vermittelt worden sei. Sie sei an einer weiteren Untersuchung nicht interessiert, zumal bereits ein unpräjudizielles Angebot unterbreitet und ausbezahlt worden sei.

Rechtlich folgt:

Zufolge Punkt 3.1.2 lit c der Satzung ist die Schlichtungskommission für Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler erfolgt ist. Ausnahme sind Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, in denen der Fachverband und die Fachgruppen der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten antragsberechtigt sind. Ein

solcher Antrag wurde von der Fachgruppe [REDACTED] gestellt.

Zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung ist jedoch eine Fortsetzung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da ohne Beteiligung der antragsgegnerischen Versicherung kein unstrittiger Sachverhalt erhoben werden kann.

Wiewohl es aus dem Versicherungsantrag, der von der antragsgegnerischen Versicherung übernommen wurde, hervorgeht, dass die versicherten Gebäudeteile bis zu 1/3 gewerblich genutzt werde und sich daran eine Entschädigungsverpflichtung dem Grunde nach ableitet, könnte eine Bewertung der durch das Feuer zerstörten Gemälde und Kunstgegenstände nur durch einen Sachverständigen erfolgen. Eine derartige Beweisdurchführung wäre der Schlichtungsstelle aber verwehrt.

Für die Schlichtungskommission:  
Dr. Schalich

Wien, am 29. Jänner 2008